

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 475/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rywka L [REDACTED],
H[REDACTED]/I[REDACTED], H[REDACTED] A[REDACTED] [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium in Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs,
Dr. Thumm und Portmann

am 25. Januar 1973
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 23. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht legt die sog. "Kossov-Klausel" dahin aus, daß der wirksam angemeldete Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit mit dem 1. April 1960 als zurückgenommen gelte; zu jenem Zeitpunkt habe die Verfahrenshängigkeit des Anspruchs geendet. Die gegen diese Auslegung gerichteten Angriffe gehen fehl. Sie entspricht, wie im Berufungsurteil zutreffend dargelegt, der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt: RZW 1972, 72 Nr. 27).

Nach dieser Rücknahme konnte der Anspruch nicht gemäß § 189 a ZPO erneut angemeldet werden (BGH RZW 1969, 275; 1971, 559).

KaJ

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 97a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

